



---

Bauleitplanung der Gemeinde Hünfelden

Gemarkungen Heringen, Kirberg und Neesbach

Begründung zum

**Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“  
im Bereich „Römberg“**

**Vorentwurf**

Planstand: 14.12.2018

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. M. Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)

M.Sc. Stadt- und Regionalplanung D. Röttger

---

**Planungsbüro Holger Fischer**

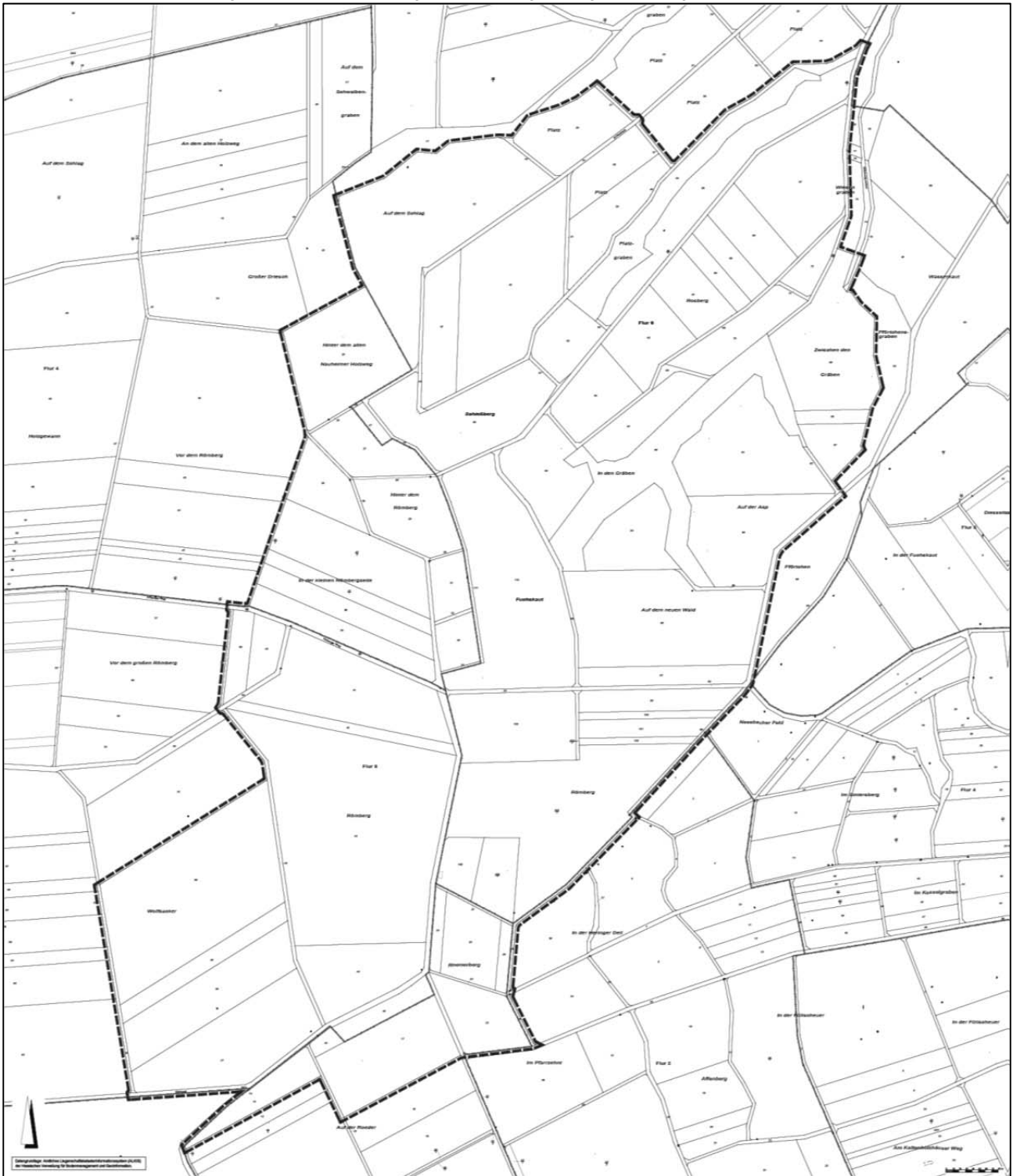
Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0, Fax. 06403/9537-30  
email: [m.wolf@fischer-plan.de](mailto:m.wolf@fischer-plan.de), [d.roettger@fischer-plan.de](mailto:d.roettger@fischer-plan.de) / Internet: [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Planziel und Planerfordernis .....	4
1.2	Verfahrensstand .....	5
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	6
1.4	Übergeordnete Planungen.....	6
<b>2</b>	<b>Inhalt und Festsetzungen .....</b>	<b>13</b>
2.1	Art der baulichen Nutzung (BauGB, BauNVO) .....	13
2.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (BauGB, BauNVO) .....	13
2.3	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (BauGB) .....	14
2.4	Bedingte und befristete Festsetzungen (BauGB).....	14
2.5	Landschaftspflegerische und eingriffsminimierende Maßnahmen (BauGB) .....	15
<b>3</b>	<b>Landschaftspflege und Naturschutz.....</b>	<b>15</b>
3.1	Umweltprüfung und Umweltbericht .....	15
3.2	Artenschutz und Schutzgebiete .....	16
<b>4</b>	<b>Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz .....</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Infrastruktur .....</b>	<b>20</b>
5.1	Straßen und Verkehrsflächen .....	20
5.2	Ver- und Entsorgungsleitungen .....	20
5.3	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung .....	21
5.4	Brandschutz.....	21
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Denkmalschutz .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Altlasten .....</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>Bodenordnung.....</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>22</b>

Gemeinde Hünfelden, Gemarkungen Heringen, Kirberg und Neesbach Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“ 3 im Bereich „Römberg“

Übersichtskarte des Geltungsbereiches, „Römberg“, Gemarkung Heringen, Kirberg und Neesbach



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Planziel und Planerfordernis**

Die Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie hat insbesondere im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung an Bedeutung stetig zugenommen. Im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat die Nutzung der Windenergie den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursacht noch ein atomares Risiko darstellt. Zudem erfolgt bei Windenergieanlagen bereits nach wenigen Betriebsjahren eine sog. energetische Amortisation, sodass die Anlagen ab diesem Zeitpunkt mehr Energie produzieren, als zur Herstellung und zum Betrieb der Anlage ursprünglich erforderlich gewesen ist. Vor diesem Hintergrund sowie im Zusammenhang mit dem rasanten technischen Fortschritt in den vergangenen Jahren kann festgehalten werden, dass die Stromproduktion aus Windenergieanlagen gegenwärtig zu den ertragreichsten Formen der Nutzung von erneuerbaren Energien zählt und im bundesdeutschen Durchschnitt noch vor der Nutzung von Wasserkraft und Biomasse den vergleichsweise größten Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liefert.

Im Hinblick auch auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus den Konferenzen von Rio und Kyoto ist der Bundesgesetzgeber bezüglich der Nutzung von CO<sub>2</sub>-freier und erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Windenergie, bereits Mitte der 1990er Jahre tätig geworden. Das am 01.01.1997 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches (Gesetz vom 30.07.1996, BGBl. I, S.1189) privilegiert seit diesem Zeitpunkt die Errichtung von selbständigen Windenergieanlagen im Außenbereich durch Ergänzung des § 35 Abs.1 Nr.7 BauGB (a.F.). Windenergieanlagen sind demnach im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB bauplanungsrechtlich regelmäßig zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zudem haben sich mittlerweile auch die politischen Zielvorgaben der Bundesregierung, der hessischen Landesregierung und der jeweiligen Landkreise zur Thematik der Erneuerbaren Energien in den letzten Jahren geändert. So hat sich das Bundesland Hessen mit den Zielen und Eckpunkten für ein Hessisches Energiekonzept zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 insgesamt 20 % des Endenergieverbrauchs außerhalb des Verkehrssektors aus regenerativen Energien zu decken. Neben der verstärkten Nutzung der Biomasse- und der solaren Strahlungsenergie soll dieses Ziel insbesondere durch den Ausbau der Windenergienutzung erreicht werden. Als Ergebnis des Hessischen Energiegipfels 2011 wird zudem eine regionalplanerische Ausweisung von Windvorrangflächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche empfohlen, sodass auch vor diesem Hintergrund von einer Zunahme der Standorte für Windenergieanlagen und dem zunehmenden Erfordernis einer planungsrechtlichen Steuerung, insbesondere auch in den ländlich geprägten Räumen, auszugehen ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden hat zur Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in ihrer Sitzung am 23.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergieanlagen“ im Bereich „Römberg“ beschlossen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (Sachliche Teiländerung Wind) bzw. des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen ist in dem Plangebiet die Darstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlage vorgegeben, auf denen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bereits entsprechende Anlagenstandorte genehmigt worden sind. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch bauplanungsrechtlich konkretisiert, gesteuert und gesichert werden.

Im Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen“ erfolgt im Bereich „Römberg“ eine abschließende Steuerung und Sicherung der Anlagenstandorte und Flächen für Windenergieanlagen sowie der spezifischen Ausgleichsflächen und Maßnahmen. Auch die Berücksichtigung der Belange der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen (hier Modellflugplatz, Hochspannungsleitungen und naturschutzrechtliche Kompensa-

tionsflächen) sollen bei der vorliegenden Planung beachtet werden

Die Flächenwahl ergibt sich aus einer von der Gemeinde in Auftrag gegebene Flächenpotentialuntersuchung mit FNP-Änderung sowie die Vorgaben des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen. In diesem Zuge wurde der wirksame Flächennutzungsplan (In-Kraftsetzung 2014) der Gemeinde in regelmäßiger Abstimmung mit der Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen mit der seinerzeitigen Entwurfsfassung des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen abgestimmt. Somit stellen die beiden vorhandenen Konzentrationszonen aus dem kommunalen Flächennutzungsplan mittlerweile nur noch Teilbereiche der beiden Vorranggebiete aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen dar.

Für den nördlichen Bereich der kommunalen Windenergiezone wurde bereits am 19.11.2015 von der Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Rote Erde“ beschlossen, um eine Feinsteuerung der Standorte für Windenergieanlagen voranzutreiben. Nun folgt mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens die Feinsteuerung der südlichen Bereiche.

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.18a BauGB überlagert durch die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bereich für Windenergieanlagen“ und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Mit der Planung sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich des Plangebietes die konkrete Anlagenstandorte bauplanungsrechtlich festgelegt werden und sich demnach die überbaubaren Grundstücksflächen, die erforderlichen Flächen für Nebenanlagen sowie auch die Zuwegungen festgesetzt und somit planerisch entsprechend abgesichert werden. Auf der Ebene des Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist die Fläche, auf der die Windenergieanlagen errichtet wurden, bereits als Sonderbaufläche nach § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bereich für Windenergieanlagen“ dargestellt. Folglich kann der vorliegende Bebauungsplan und die festgelegten Anlagestandorte aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünfelden entwickelt werden.

## 1.2 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß <b>§ 2 Abs.1 BauGB</b>	Bekanntmachung: 23.05.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß <b>§ 3 Abs.1 BauGB</b>	Bekanntmachung: 13.12.2018 Frist: 07.01.2019 – 08.02.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß <b>§ 4 Abs.1 BauGB</b>	Anschreiben: 20.12.2018 Frist: 08.02.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß <b>§ 3 Abs.2 BauGB</b>	Bekanntmachung:
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß <b>§ 4 Abs.2 BauGB</b>	Anschreiben: Frist:
Satzungsbeschluss gemäß <b>§ 10 Abs.1 BauGB</b>	

\*Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Hünfelden.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Gemarkungen:

#### Gemarkung Kirberg

Flur 1, Flurstücke 13, 14, 15 tlw., 16, 17, 21/1tlw., 22-27

Flur 2, Flurstücke 7 tlw., 32 tlw., 35 und 38 tlw.

#### Gemarkung Heringen

Flur 8, Flurstücke 23/1tlw., 38-50, 40/1, 53 tlw., 54 tlw., 65/1tlw.

Flur 4, Flurstücke 25-36, 37/1, 37/2, 38, 39

#### Gemarkung Neesbach

Flur 6, Flurstücke 17 tlw., 18- 21, 31tlw., 37-47, 50-55, 56/1tlw., 56/2, 57-72, 74 tlw., 75 tlw., 83 tlw., 85-87, 90-92, 94-102, 103/1, 105/1, 106, 107/2, 109-111.

Das Plangebiet umfasst überwiegend Offenlandbereiche, die landwirtschaftlich genutzt werden (Acker und Grünland) einschließlich der bestehenden landwirtschaftlichen Wege und sonstigen Zuwegungen. Im nördlichen und nordöstlichen Bereich befinden sich Grabenstrukturen, die mit Büschen und teilweise Laubbäumen bewachsen sind. Im südlichen Bereich befindet sich ein Modellflugplatz und eine Hochspannungsleitung.

### 1.4 Übergeordnete Planungen

Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Mittelhessen 2010** überwiegend als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (6.3-1), *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* (6.3-2) sowie der nördliche Bereich als *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* (6.1.4-12) sowie teilweise als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* (6.1.1-2) dargestellt.

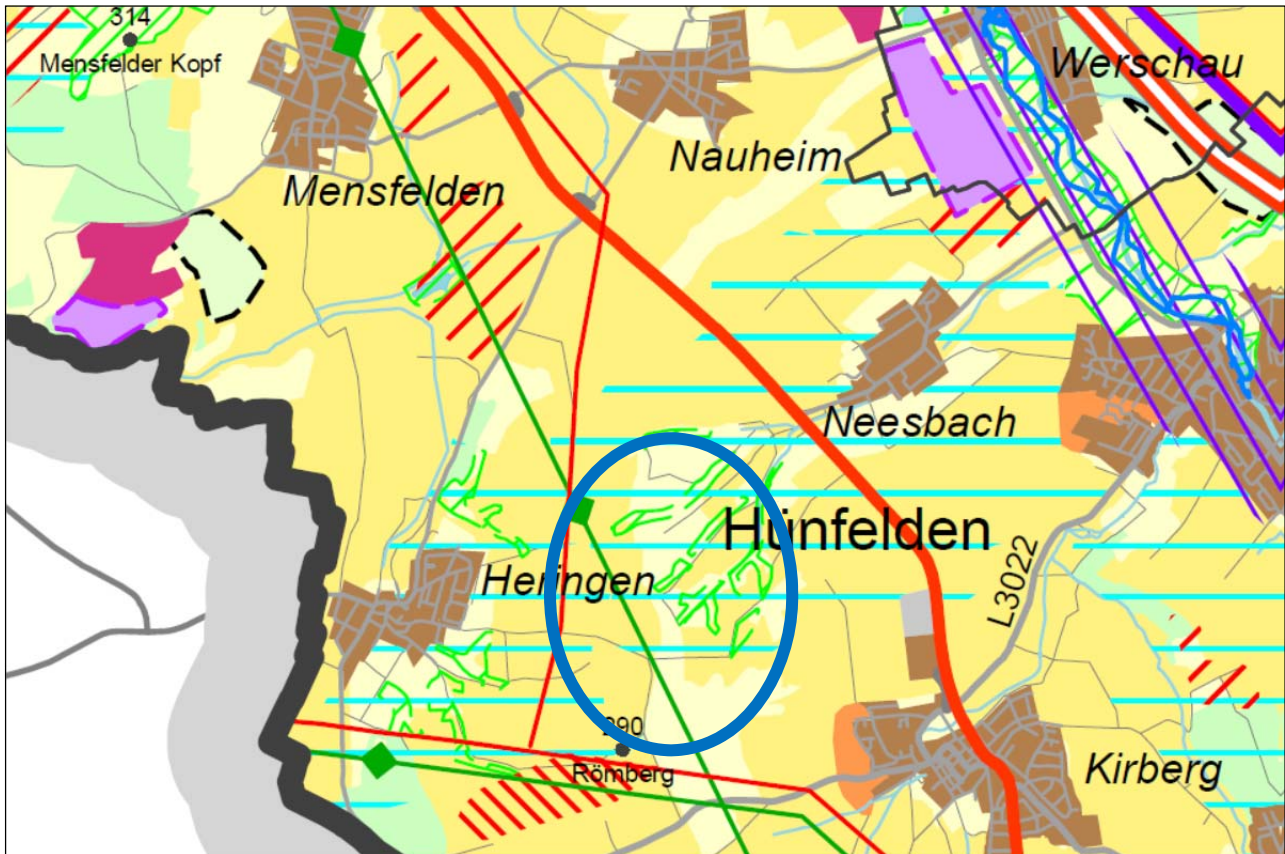
#### **6.3-1 (Z)**

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

In der Begründung zu den raumordnerischen Vorgaben in Kapitel 6.3 des Textteils zum Regionalplan Mittelhessen 2010 wird diesbezüglich ausgeführt, dass *Vorranggebiete für Landwirtschaft* Flächen der Feldflur sind, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und/oder die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Die als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* festgelegten Bereiche dienen vor allem der langfristigen Sicherung von nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzungen besonders von geeigneten Böden, ggf. unabhängig von gegenwärtigen Interessen der Flächennutzer. Sie bilden zudem die räumlichen Schwerpunkte der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Damit dienen sie u.a. der verbrauchernahen Produktion, tragen zur Stabilisierung und Einkommenssicherung der ländlichen Räume bei und schaffen insbesondere im Verdichtungs- und Ordnungsraum durch die Flächen-

freihaltung die Voraussetzungen für vielfältige Freiraumfunktionen.

Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010



Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes wird die landwirtschaftliche Bodennutzung durch die insgesamt begrenzten Grundflächen von Windenergieanlagen und somit einer nur geringen Flächeninanspruchnahme künftig nicht in einem Existenz bedrohenden Maße eingeschränkt werden. Mithin kann die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen, ohne dass hiermit eine wesentliche Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft einhergeht. Zudem werden die erforderlichen landwirtschaftlichen Wegebeziehungen im Zuge der weiteren Planung aufrechterhalten, sodass eine Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen auch künftig weiterhin möglich ist. Nicht zuletzt können auch durch die Rückbauverpflichtung, nach Aufgabe der Windenergienutzung, die Flächen wieder vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

#### 6.3-2 (G)

In den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

#### 6.3-3 (Z)

Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich:

- Errichtung baulicher Anlagen für privilegierte Vorhaben

- Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha Photovoltaikanlagen
- Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha sowie
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung eines überörtlichen Biotopverbundsystems < 5 ha

Dabei sind auch städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen.

In der Begründung zu den raumordnerischen Vorgaben in Kapitel 6.3-4 bis 6.3-8 des Textteils zum Regionalplan wird diesbezüglich ausgeführt, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auch zur Produktion von Biomasse für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden können, sofern sie im Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen steht.

#### **6.1.4-12 (G) (K)**

Die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

In der Begründung zu den raumordnerischen Vorgaben der Kapitel 6.1.4-12 bis 6.1.4-14 heißt es: Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der Heilquellen sind in der Regionalplankarte Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Es handelt sich um folgende Gebiete mit hoher Schutzbedürftigkeit des Grundwassers:

- Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (abgeleitet aus der Geologischen Karte)
- vorhandene Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Vorhandene und geplante Raumnutzungen in diesen Gebieten sollen zu einem kooperativen Schutz des Grundwassers beitragen. Dazu gehören beispielsweise freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und den Flächennutzern (insbesondere Land- und Forstwirte) sowie ggf. weiteren regionalen Akteuren. Für potenziell Grundwasser schädigende Planungen und Maßnahmen (z. B. Anlage von Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken, Verkehrsanlagen, Deponien oder Kläranlagen) in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist grundsätzlich eine Alternativenprüfung erforderlich. Um dem besonderen Schutzbedürfnis der Gebiete gerecht zu werden, sollen derartige geplante Nutzungen nur unter den genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Bereich für Windenergieanlagen widerspricht nicht grundsätzlich der raumordnerische Vorgabe zum Schutz des Grundwassers, da von dem Betrieb der Windkraftanlagen i.d.R. keine negativen Einflüsse auf den Boden und das Grundwasser zu erwarten sind.

#### **6.1.1-1 (Z) (K)**

Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Natur-



schutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund. Schutzgegenstand sind je Gebiet spezifische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaftsstrukturen und Standortgegebenheiten (z. B. Wasser- und Nährstoffhaushalt, Nutzungsart und -intensität). Zu diesen Gebieten zählen in Mittelhessen unter anderem Flussauen, Feuchtgebiete, Magerrasen, naturraumtypische Laubmischwälder und bestimmte Ausprägungen des Grünlands.

Für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft gelten spezifische Schutzziele gemäß Rechtsverordnung nach § 12 ff. Hessisches Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG) oder gemäß fachlichen Vorgaben der Naturschutzverwaltung. Der Vorrang der jeweils gebietsspezifischen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege orientiert sich insofern an Schutzbestimmungen, Ge- und Verboten, soweit solche Regelungen per Gesetz oder Rechtsverordnung für ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft getroffen wurden. Dies gilt auch für Ausnahmen und Befreiungen zu Lasten des regionalplanerischen Vorrangs. Dadurch wird vermieden, dass die regionalplanerische Zielfestlegung gesetzliche Regelungen oder verbindliche Regelungen einer Rechtsverordnung unzulässigerweise überlagert oder ersetzt (vgl. Urteil des BVerwG vom 30. Januar 2003 – 4 CN 14.01, DVBl. 2003: 733 - 738). Die regionalplanerische Vorrangzuweisung zugunsten des Arten- und Biotopschutzes bedeutet in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind. Eine Vielzahl dieser Gebiete ist durch die (standortangepasste) landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. durch ordnungsgemäße nachhaltige Forstwirtschaft entstanden. Für eine Erhaltung dieser Qualität ist deshalb häufig eine entsprechende Weiterbewirtschaftung notwendig.

Eine Änderung der Nutzungsart und -intensität ist in der Regel in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft unerwünscht. Unvereinbar mit den Zielen dieser Vorranggebiete sind – vorbehaltlich anders lautender Regelungen in Rechtsverordnungen – u. a. die Anlage von Siedlungs- oder Industrie- und Gewerbeflächen, Anlage von Verkehrsflächen sowie die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, soweit sie nicht zweckgebunden für die Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege des Gebietes sind (z. B. Ställe). Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind zu reduzieren. Der Bestandsschutz bleibt davon unberührt.

Die betroffenen Flächen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes sind innerhalb des Regionalplanes Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt, aber von einer Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bereich für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Der Bebauungsplan sieht hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Es handelt sich um Hecken und Gehölzhänge mit Bewuchs von Büschen und Laubbäumen sowie teilweise Extensivgrünland und Grabenstrukturen, vor allem entlang des *Neesbaches* im nordöstlichen Plangebiet. Diese Strukturen sollen erhalten bleiben und werden festgesetzt, um eine Zerstörung auszuschließen. Daher steht der vorliegende Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 beinhaltet darüber hinaus verschiedene Ziele und Grundsätze zur ressourcen- und klimaschonenden Energieerzeugung innerhalb der Planungsregion Mittelhessen und somit unter anderem auch hinsichtlich der Windenergienutzung:

#### **7.2.2-1 (Z)**

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten *Vorranggebieten für Windenergienutzung* zu bündeln. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HLPG). Die Regelung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe* (LEP 2000, Planziffer 11.1) bleibt unberührt.

#### **7.2.2-2 (Z)**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in *Vorranggebieten für Windenergienutzung*, die Wald umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Anlagen notwendigen Umfang zulässig. Rodungen zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit kommen nicht in Betracht.

#### **7.2.2-3 (G)**

Die gemeindliche Bauleitplanung soll durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge tragen, dass die mit der Ausweisung der *Vorranggebiete für Windenergienutzung* verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt werden.

#### **7.2.2-4 (G)**

Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sollen in Flächen sparerer Form errichtet werden. Zur Minderung der Fernwirkung soll die Farbgebung der Anlagen in landschaftsangepasster Farbe erfolgen.

Am 09.11.2016 wurde der **Teilregionalplan Energie Mittelhessen** und der Umweltbericht von der Regionalversammlung beschlossen. In Kapitel 2.2 des Teilregionalplanes werden dabei die nachfolgenden raumordnerischen Ziele und Grundsätze bezüglich der Windenergienutzung in der Planungsregion Mittelhessen benannt, die nach Rechtswirksamkeit des Teilregionalplanes als raumordnerische Vorgaben zu beachten sind.

#### **2.2-1 (Z)**

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).

#### **2.2-2 (Z)**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die Wald (*Vorranggebiet für Forstwirtschaft*) umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Rodungen zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit sind unzulässig.

#### **2.2-3 (G)**

Sofern eine gemeindliche Bauleitplanung zur Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung erfolgt, soll durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge getragen wer-

den, dass die mit der Ausweisung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt werden.

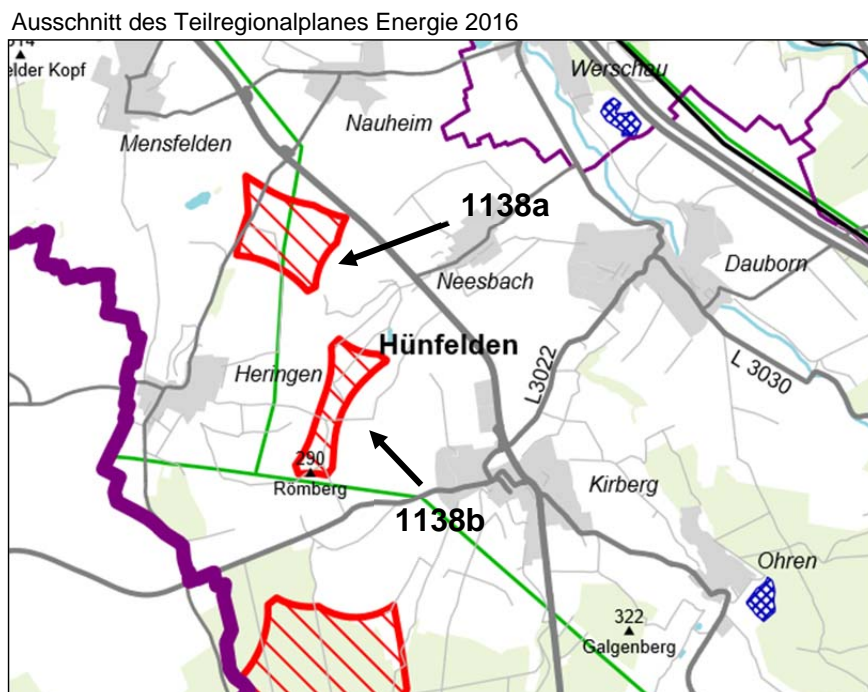
#### 2.2-4 (G)

Die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* sollen effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden.

#### 2.2-5 (G)

Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen sollen in Flächen sparender Form errichtet werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten innovative Möglichkeiten geprüft werden, um die Wirkungen von Markierungen und Befeuern an den Anlagen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 beinhaltet in der Gemarkung der Gemeinde Hünfelden drei *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* (vgl. Abb. 3). Das erste Vorranggebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Heringen und Kirberg (1138b), das zweite liegt zwischen den Ortsteilen Nauheim, Heringen und Neesbach (1138a) und somit im Bereich des Plangebietes. In dem Steckbrief des Vorranggebietes 1138 wird die Errichtung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes, das heißt der Schwerpunkträume von Schwarzstorch und Uhu, aufgrund der Vorbelastung durch zwei Hochspannungsfreileitungen sowie einem überwiegend geringem Konfliktpotential hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse befürwortet.

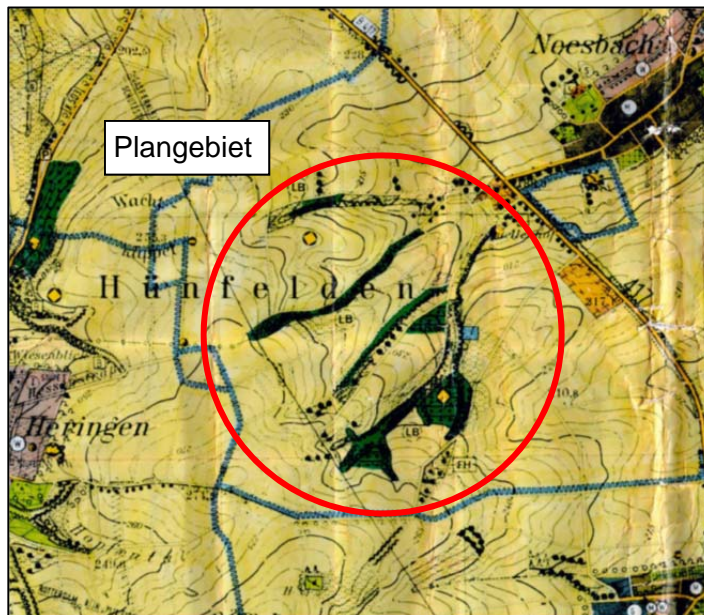


Quelle: Regierungspräsidium Gießen

Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Der wirksame **Gesamtflächennutzungsplan** der Gemeinde Hünfelden stellt für den Bereich des Plangebietes *Flächen für die Landwirtschaft* (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dar.

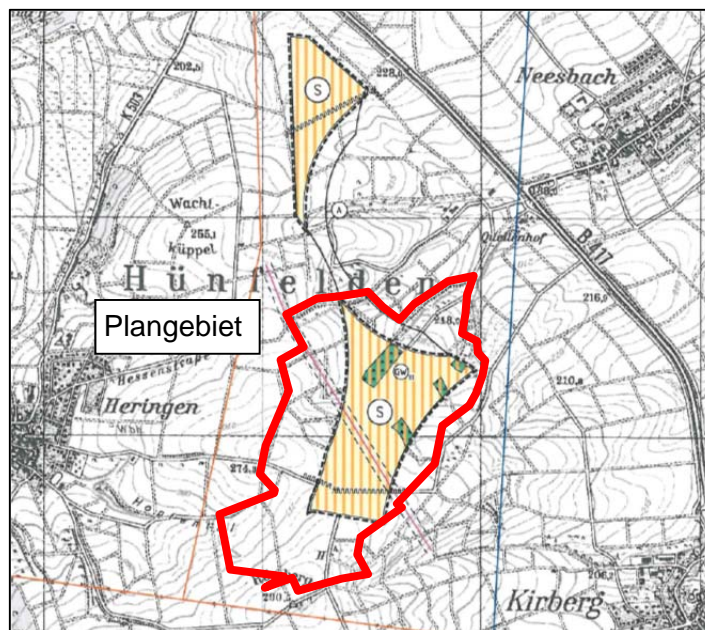
Ausschnitt aus dem Gesamtlächennutzungsplan der Gemeinde Hünfelden



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Allerdings wurde mit der wirksamen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachliche Teiländerung Wind) aus dem Jahr 2013 der überwiegende Bereich des Plangebietes in eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bereich für Windenergieanlagen“ geändert. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung des Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung somit im Grundsatz nicht entgegen.

Ausschnitt aus dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hünfelden



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

## **2 Inhalt und Festsetzungen**

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs.3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen worden.

### **2.1 Art der baulichen Nutzung (BauGB, BauNVO)**

Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich zunächst bestandsorientiert gemäß § 9 Abs.1 Nr. 18a *Flächen für die Landwirtschaft* fest. Die zeichnerischen Festsetzungen werden durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bereich für Windenergieanlagen“ überlagert. Ergänzend wird unter Ziffer 1.1.2 festgesetzt, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bereich für Windenergieanlagen“ die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen zulässig ist<sup>1</sup>.

Im südlichen Bereich des Plangebietes wird bestandsorientiert gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ festgesetzt. Unter Ziffer 1.1.1 wird festgesetzt, dass innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ die Errichtung einer Start- und Landebahn für Modellflugzeuge und Helikopter sowie zugehörige Nutzungen wie z.B. technische Einrichtungen und Wege zulässig sind.

Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung erfolgt innerhalb und außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen farblich gemäß Planzeichenverordnung.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (BauGB, BauNVO)**

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs.3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher die maximale Größe der Grundflächen und die Höhe baulicher Anlagen als maximal zulässige Nabenhöhe festgesetzt.

---

<sup>1</sup> die Festsetzung bezieht sich auf die flächig dargestellten Sondergebietsflächen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Abgrenzung der Art und des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung.

### **Größe der Grundflächen für den Modellflugplatz**

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ ist die Errichtung von Funktionsgebäuden zulässig. Für das Gebäude wird eine Grundfläche (GR) von 100 m<sup>2</sup> und 1 Vollgeschoss festgelegt. Im Bereich der privaten Grünflächen sind weitere bauliche Anlagen zulässig:

1. Start- und Landebahn für Modellflugzeuge und Helikopter, maximal 300 m<sup>2</sup> Versiegelung.
2. Technische Einrichtungen (zum Beispiel: Windsack, Seilwinde, Sicherheitszäune, etc.).
3. Wege.

### **Größe der Grundflächen für Windkraftanlagen**

Die maximale Größe der Grundflächen (GR.) ist in der Planzeichnung bestimmt und bezieht sich auf die jeweiligen Flächen für Fundamente, Masten und Kranstellflächen. Die von den Rotorblättern überstrichene Fläche ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen. Bei Konkurrenz von der maximal zulässigen Größe der Grundflächen und der überbaubaren Grundstücksfläche gilt die jeweils engere Festsetzung.

### **Nabenhöhe von Windkraftanlagen**

Der Bebauungsplan setzt für die geplanten Anlagenstandorte die jeweils maximal zulässige Nabenhöhe (NH<sub>max.</sub>) der einzelnen Windenergieanlagen auf ein Maß von NH<sub>max.</sub> = 145 m über der natürlichen Geländeoberfläche fest. Zugrunde gelegt wurde hierbei die aktuelle anlagentypische Nabenhöhe.

### **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Eine **Bauweise** wird nicht festgesetzt. Sie ergibt sich jeweils abschließend aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO). Darüber hinaus werden im Sondergebiet **Baugrenzen** festgesetzt, welche die überbaubaren Grundstücksflächen definieren. Der Bebauungsplan setzt unter der Ziffer 1.3 zudem ergänzend fest, dass Windenergieanlagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO mit Ausnahme von Übergabe- und Trafostationen sowie von temporären Vormontage- und Lagerflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

## **2.3 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (BauGB)**

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB unter der Ziffer 1.3 fest, dass Versorgungsleitungen zur Ableitung des erzeugten Windstroms nur als unterirdische Leitungen und Anlagen (Erdkabel) zulässig sind. Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass die grundsätzlich ohnehin vorgesehene Verlegung von unterirdischen Erdkabeln auch bauplanungsrechtlich gesichert wird. Mithin werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Artenschutzes durch oberirdische Stromleitungen vermieden.

## **2.4 Bedingte und befristete Festsetzungen (BauGB)**

Die Befestigung der Vormontage- und Lagerflächen ist gemäß § 9 Abs.2 Nr.1 BauGB nur für die Dauer der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage zulässig.

Anschließend sind die Flächen gemäß der vormaligen Nutzung zu entwickeln. Die Vormontage- und Lagerflächen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet als sonstige Darstellungen in die Planzeichnung aufgenommen worden. Auch die Befestigung der Kranstellflächen ist gemäß § 9 Abs.2

Nr.2 BauGB nur bis zur erfolgten Demontage der jeweiligen Windenergieanlage zulässig (1.5). Anschließend sind die Flächen gemäß der vormaligen Nutzung (landwirtschaftlich, Acker) zu entwickeln. Die Kranstellflächen befinden sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der temporären Vormontage- und Lagerflächen.

Mit den im Bebauungsplan enthaltenen bedingten und befristeten Festsetzungen kann somit gewährleistet werden, dass der durch die Befestigung der Vormontage- und Lagerflächen sowie durch die Befestigung der Kranstellflächen verursachte Eingriff in Natur und Landschaft auf den tatsächlich erforderlichen Zeitraum begrenzt und zugleich auch auf Ebene der Bauleitplanung bereits die entsprechende Folgenutzung vorgegeben werden kann.

## **2.5 Landschaftspflegerische und eingriffsminimierende Maßnahmen (BauGB)**

Die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Schotterweg“ festgesetzten Wege und Zufahrten sowie die Vormontage-, Lager- und Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Weise als geschotterte Flächen auszubilden, um den Versiegelungsgrad und somit auch den Eingriff in den Natur- und Bodenhaushalt und in die Grundwasserneubildungsrate zu minimieren (1.4.1).

Es werden verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um den Erhalt vorhandener Hecken und Gehölzhänge sowie die Extensivierung von Grünland und den Erhalt von Grabenstrukturen, vor allem im Bereich des *Neesbaches*. Um Doppelungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht des Bebauungsplans verwiesen.

## **3 Landschaftspflege und Naturschutz**

### **3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht**

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist in der Regel nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Im Zuge der Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt und im Rahmen der Entwurfsabwägung als **Anlage** zur Begründung mit ausgelegt.



### **3.2 Artenschutz und Schutzgebiete**

Die Durchführung tierökologischer Untersuchungen und konkrete Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Zusammenhang mit windkraftrelevanten Großvogel- und Fledermausarten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung bei hinreichender Konkretisierung der Planung sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Handlungsempfehlungen zur „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ 2012 zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

## **4 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

### **4.1 Überschwemmungsgebiet**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

### **4.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

#### *Bedarfsermittlung*

Durch das Vorhaben entsteht kein Mehrbedarf an Trinkwasser für den Betrieb der Anlagen.

#### *Deckungsnachweis*

Entfällt

#### *Technische Anlagen*

Entfällt

#### *Schutz des Grundwassers*

Aufgrund der Nutzung und Lage des Gebietes bestehen keine erhöhten Anforderungen an den Schutz des Grundwassers und des Gewässers. Verwiesen wird aber auf die bereits erfolgte Genehmigung der Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz.



#### *Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet*

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mit dem nördlichen Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes WSG TB I Neesbach der Schutzzone III.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen können sich erhöhte Anforderungen für die nachfolgenden Planungsebenen (Baugenehmigungsverfahren, Bauausführung, Betrieb der Anlage, etc.) ergeben, die zwingend zu beachten sind. Verwiesen wird aber auf die bereits erfolgte Genehmigung der Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

**Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB, Hinweise und Empfehlungen** verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Das Errichten von Windkraftanlagen ist grundsätzlich in den Trinkwasserschutzzonen I (Fassungsbereich) und II (Engere Schutzzone) verboten. In der Wasserschutzzone III (Weitere Schutzzone) bzw. IIIA (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) muss fachbehördlich im Einzelfall festgestellt werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung durch Bodeneingriffe mit Minderung der Grundwasserüberdeckung, nicht zu besorgen ist.

Sollte im Zuge der Planung der Kabeltrasse oder der Zuwegungen des Windparks sonstige gewässerbezogene Belange berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei meiner Behörde zu beantragen. Dies geschieht parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

#### *Verminderung der Grundwasserneubildung*

Eine Verminderung der Grundwasserneubildung ist im Plangebiet aufgrund der Größe der Fläche und Lage nicht zu erwarten.

#### *Versickerung von Niederschlagswasser*

Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Größe der Fläche und Lage weiterhin möglich.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Feldweg“ festgesetzten Wege und Zufahrten sowie die Vormontage-, Lager- und Kranstellflächen in wasserdurchlässiger Weise als geschotterte Flächen auszubilden sind (1.4.1). Zudem wird mit den im Bebauungsplan enthaltenen bedingten und befristeten Festsetzungen gewährleistet, dass der durch die Befestigung der Vormontage- und Lagerflächen sowie durch die Befestigung der Kranstellflächen verursachte Eingriff in Natur und Landschaft auf den tatsächlich erforderlichen Zeitraum begrenzt bleibt.

#### *Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden*

Inwieweit die Thematik der Grundwasserflurabstände und die Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden besteht, kann im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens untersucht werden. Aufgrund der o.a. Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist der gesamte Komplex der wasserwirtschaftlichen Fragestellungen im Rahmen der Bauantragsunterlagen bzw. im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

*Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

*Bemessungsgrundwasserstände*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

*Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

*Einbringen von Stoffen in das Grundwasser*

Verwiesen wird auf die Ausführungen zum Trinkwasserschutzgebiet und den Schutzgebietsverordnungen.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB, **Hinweise und Empfehlungen** verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Kreis, Abt. Wasser –und Bodenschutz erforderlich. Über den Einsatz von Maßnahmen und Anlagen zur Grundwasserhaltung sowie über die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Grundwasserableitung entscheidet diese Behörde.

### **4.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen**

*Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen:*

Im nordöstlichen Bereich befindet sich der *Neesbach*. Teilweise verlaufen in den landwirtschaftlichen Flächen Entwässerungsgräben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen sind beachtet.

*Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben*

Im nordöstlichen Bereich befindet sich der *Neesbach*. Teilweise verlaufen in den landwirtschaftlichen Flächen Entwässerungsgräben.

*Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen*

Im nordöstlichen Bereich befindet sich der *Neesbach*, der in der Planung festgesetzt ist.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Wasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen (Uferbereich) bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässer mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Gemäß den Hinweisen der Wasserbehörde gelten als Uferbereich die zwischen der Uferlinie nach § 26 Hessisches Wassergesetz und der Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von 10 m außerhalb im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie Geländeauftrag und -abtrag sind im Uferbereich nicht zulässig.

*Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer*

Kein Handlungsbedarf.

#### **4.4 Abwasserbeseitigung**

*Gesicherte Erschließung*

Entfällt.

*Anforderungen an die Abwasserbeseitigung*

Entfällt

*Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen*

Entfällt

*Reduzierung der Abwassermenge*

Aufgrund der Lage des Plangebietes ergeben sich keine erhöhten Anforderungen für die nachfolgenden Planungsebenen (Baugenehmigungsverfahren, Bauausführung, Betrieb der Anlage, etc.), die zwingend zu beachten sind.

*Versickerung des Niederschlagswassers*

Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Lage nicht vorgesehen.

*Entwässerung im Trennsystem*

Entfällt.

*Kosten und Zeitplan*

Entfällt.

#### **4.5 Abwasserbeseitigung**

*Abflussregelung*

Aufgrund der Lage und der speziellen Nutzung der Fläche kann das Niederschlagswasser natürlich entwässert werden.

*Vorflutverhältnisse*

Entfällt

Hochwasserschutz

Entfällt.

*Erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen*

Entfällt

*Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen*

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Maßnahmen zur Ver- und Entsiegelung vorgesehen.

*Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriebauten*

Entfällt aufgrund des Planziels.

#### **4.6 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabenbezogener Bauleitplanung für die gewerbliche Wirtschaft**

Entfällt aufgrund des Planziels.

### **5 Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Infrastruktur**

#### **5.1 Straßen und Verkehrsflächen**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist Bestand und erfolgt ausgehend von der Bundesstraße B 417, der Landesstraße L 3022, der Kreisstraße K 503 und über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und sonstigen Zuwegungen innerhalb des Plangebietes, die im Bebauungsplan bestandsorientiert sowie unter Berücksichtigung voraussichtlich erforderlicher Ausbaumaßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB als Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen „Feldweg“ und „Schotterweg“ planungsrechtlich gesichert werden. Somit kann die Befahrbarkeit mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen sowie mit Wartungsfahrzeugen auch künftig gewährleistet werden.

#### **5.2 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine große KV-Freileitung, die nachrichtlich übernommen und in der Plankarte eingetragen ist. Zu der Leitungstrasse sind entsprechende Abstände einzuhalten. Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden die genaue Lage der KV-Hochspannungsfreileitung sowie die entsprechenden Abstandsforderungen der Betreiber nachrichtlich übernommen und in der Plankarte dargestellt. Darüber hinaus verlaufen noch kleinere KV-Freileitungen (20 KV) im Plangebiet, zu denen ebenfalls entsprechende Abstände einzuhalten sind.

### **5.3 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Da für die baulichen Anlagen und Nutzungen kein Trinkwasser benötigt wird und mithin kein entsprechendes Abwasser anfällt, besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

### **5.4 Brandschutz**

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf. Verwiesen wird auf das einschlägige „Merkblatt Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Ministerium des Innern und für Sport vom 01.03.2013 sowie auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

## **6 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Durch Windenergieanlagen werden regelmäßig Schallimmissionen verursacht, die in Form von monotonen Summtönen und Schlaggeräuschen auftreten, während z.B. auch durch Schlagschatten und Reflexionen („Disko-Effekt“) schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung beeinträchtigt werden können. Jedoch kann darauf hingewiesen werden, dass auch durch die stetige Weiterentwicklung der Anlagentechnik und eine Optimierung der Rotorblattprofile sowie des nahezu ausschließlichen Einsatzes von drehzahlvariablen Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern (sog. „pitchgesteuerte“ Anlagen) und variablen Betriebsmodi bereits erhebliche Fortschritte im Zusammenhang mit dem Emissionsverhalten von Windenergieanlagen erreicht worden sind. Zur Vermeidung von Schlagschatten können moderne Anlagen mittlerweile auch mit einer automatischen Schattenwurfabschaltung zu kritischen Zeiten ausgerüstet werden, während bezüglich Reflexionen ebenfalls versucht wird, diese durch den Einsatz matter und nicht reflektierender Oberflächen für Rotorblätter und Anlagentürme zu reduzieren. Schließlich ist auch die Kennzeichnungspflicht moderner Windenergieanlagen bei einer Gesamthöhe von mehr als 100 m im Zuge der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) beachtlich. Lichtimmissionen durch eine erforderliche Befeuerng können jedoch bei modernen Windenergieanlagen ebenfalls gesteuert und reduziert werden. Diesbezüglich wird auf die Ebene der Vorhabenzulassung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.

## **7 Denkmalschutz**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

## **8 Altlasten**

Der Gemeinde Hünfelden liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vor.

## **9 Bodenordnung**

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45ff. BauGB ist nicht vorgesehen.

## **10 Kosten**

Die Kosten die der Gemeinde Hünfelden aus dem Vollzug des Bebauungsplanes entstehen können zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht beziffert werden.

Hünfelden und Linden, 14.12.2018

Bearbeitung: Dipl.-Geograph Mathias Wolf, Stadtplaner AKH / SRL  
M.Sc. Stadt- und Regionalplanung D. Röttger

Vorentwurf 12/2018